

Zur Kommunalwahl in NRW 2025:

Bedarfe für lautsprachlich kommunizierende Menschen mit Hörbeeinträchtigung Hinweise für Politiker

Der DSB und der CIV NRW haben einen Anforderungskatalog erstellt. Er benennt konkrete Anforderungen lautsprachlich kommunizierender Menschen mit Hörbeeinträchtigung. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene. Teilhabe ist ein Menschenrecht und kein Luxusgut oder ideologische Forderung.

Bitte prüfen Sie, wie Sie sich in den folgenden Handlungsfeldern für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Hörbeeinträchtigung einsetzen können. Wir freuen uns über eine Diskussion oder Einschätzung oder Rückfragen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen.

5. AUGUST

Verfasst von DSB NRW und CIV NRW
ViSdP: Susanne Schmidt – Marion Hölterhoff



Zur Kommunalwahl NRW 2025:

Bedarfe für lautsprachlich kommunizierende Menschen mit Hörbeeinträchtigung

In Nordrhein-Westfalen leben mehrere Millionen Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung. Schätzungen aus 2013 gehen von über drei Millionen aus*. Sie sind in vielen gesellschaftlichen Bereichen auf barrierefreie Kommunikation angewiesen. Zu den zentralen Barrieren für die große Anzahl der lautsprachlich kommunizierenden Menschen mit Hörbeeinträchtigung zählen unter anderem

- schlechte Raumakustik,
- fehlende Mikrofontechnik oder Audio-Übertragung,
- fehlende visuelle Informationen (wie Untertitel oder Schlagwort-Texte),
- fehlende Verschriftlichung durch Schriftdolmetscher oder Transkriptionssysteme
- Signale, die ausschließlich akustisch wahrnehmbar sind.

Diese Probleme sind technisch lösbar und häufig ohne große Mehrkosten umsetzbar – vor allem, wenn sie von Beginn an mitgedacht werden. Weitere Probleme ergeben sich durch Unwissenheit über den Umgang mit Hörbeeinträchtigung. Lautes Sprechen oder sogar Schreien sind keine Lösung, sondern verzerren die Sprache. Besser ist zugewandtes Sprechen mit sichtbarem Mundbild.

Barrierefreie Kommunikation ist keine Sonderlösung, sondern ein Gewinn für alle – ein Grundsatz, der sich auch im Design-for-All-Prinzip widerspiegelt: Gute Hörbedingungen und visuell unterstützte Kommunikation erleichtern das Verstehen für alle Menschen – ob bei Lärm, Nachhall oder Mehrsprachigkeit oder tatsächlicher Hörminderung. Denn auch Menschen ohne Hörbeeinträchtigung profitieren. Nicht zuletzt kann jeder durch Unfall oder nachlassendes Hörvermögen selbst betroffen sein. Eine barrierearme Kommunikationsumgebung ist also ein zukunftsfähiges Modell.

Dieser Anforderungskatalog benennt konkrete Anforderungen lautsprachlich kommunizierender Menschen mit Hörbeeinträchtigung. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene. Teilhabe ist ein Menschenrecht und kein Luxusgut oder ideologische Forderung.

Die nachfolgenden Handlungsfelder sind entlang zentraler Lebensbereiche strukturiert – von Bildung über Pflege bis hin zu gesellschaftlicher Teilhabe. Bitte prüfen Sie, wie Sie sich in den folgenden Handlungsfeldern für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Hörbeeinträchtigung einsetzen können. Wir freuen uns über eine Diskussion oder Einschätzung oder Rückfragen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen.

* Quelle: Prof.Kaul/Prof.in Niehaus (Universität Köln), Download:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV161085.pdf>.

1. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Kultur und Verkehr

Menschen mit Hörbeeinträchtigung erleben täglich Kommunikationsbarrieren – etwa in Bürgerämtern, Versammlungsstätten, Verkehrssystemen oder beim Besuch kultureller Einrichtungen. Dabei bestehen längst technische und normative Standards zu Raumakustik, Übertragungstechnik und Zweisinneprinzip, deren Umsetzung auch in kommunaler Verantwortung liegt.

- Sensibilisierung des Personals im Umgang und Sprechweise zu Menschen mit Hörbeeinträchtigung.
- Ausstattung öffentlicher Gebäude (z. B. Rathäuser, Bürgerbüros, Bibliotheken, Veranstaltungsorte) mit drahtlosen akustischen Übertragungsanlagen (z. B. Induktions- oder Bluetooth-Technik) direkt und störungsfrei in das Hörgerät oder Cochlea Implantat, siehe auch die Norm DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen, Öffentlich zugängliche Gebäude.
- Vorzugsweise automatisches Einschalten der drahtlosen akustischen Übertragungsanlage zusammen mit der „normalen“ Beschallungsanlage, zumindest Aufbau und Bedienung der Hör-Zusatztechnik ohne Spezialkenntnisse und langwierige Einführung, Organisation der Ausleihe und Wartung bei mobilen Anlagen.
- Einheitliche Kennzeichnung barrierefreier Angebote für Menschen mit Hörbeeinträchtigung (z.B. Piktogramm für induktive Anlagen).
- Optische oder taktile Signale zusätzlich zu akustischen Warn- und Alarmsignalen (Zweisinneprinzip).
- Einbeziehen von Menschen mit Hörbeeinträchtigung bei der Entwicklung und Bewertung von Notfallmaßnahmen und Katastrophenschutz
- Zusätzliche visuelle Information (z. B. Texthinweise ergänzend zu Lautsprecherdurchsagen) in Wartezonen oder Verkehrssystemen.
- Einhalten und Umsetzung relevanter Normen bei Bauvorhaben (insbesondere DIN18040-1 Barrierefreies Bauen, Öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18041 Hörsamkeit in Räumen, DIN 4109 Schallschutz in Hochbau).
- Einwirken auf private Anbieter und Unternehmen zur barrierefreien Gestaltung von Kommunikation (ggf. durch Förderbedingungen oder Empfehlungen bei Erteilen der Baugenehmigung).

2. Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben wie Kommunalpolitik oder anderes ehrenamtliches Engagement setzen barrierefreie Kommunikation voraus. Menschen mit Hörbeeinträchtigung sind jedoch oft ausgeschlossen, weil Mikrofontechnik und drahtlose akustische Übertragungsanlagen fehlen, Dolmetschung nicht bereitgestellt wird oder Antragshürden zu hoch sind. Kommunen können hier aktiv Teilhabe ermöglichen, ihre Beteiligungskultur inklusiv gestalten und somit Demokratie stärken.

- Hör-barrierefreie Gestaltung von politischen Veranstaltungen, kommunaler Gremienarbeit und Beteiligungsprozessen.

- Sicherstellen der Finanzierung von Schrift- und Gebärdensprachdolmetschung - unabhängig vom Einkommen der Engagementwilligen - sowie Bereitstellung technischer Hilfen für ehrenamtliches Engagement.
- Unterstützung von Menschen mit Hörbeeinträchtigung bei der Beantragung von Leistungen aus der Eingliederungshilfe gemäß § 78 SGB IX.
- Bedarfsklärung, welche Unterstützung Amtsträger*innen oder andere ehrenamtlich Engagierte mit Hörbeeinträchtigung benötigen.
- Kommunikationsbarrierefreiheit bei der Parteiarbeit selbstverständlich machen, nicht nur bei Inklusionsthemen.
- Barrierefreie Information: Verschriftlichung oder Untertitelung von Videos, Streaming-Angebote, Podcasts usw.

3. Früh- und Vorschulförderung, Bildung, Schule und lebenslanges Lernen

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hörbeeinträchtigung erleben im Bildungssystem oft ungünstige akustische Bedingungen und mangelnde Unterstützung. Gute Raumakustik, technische Hilfen und geschultes Personal sind entscheidend für Lernerfolg und Chancengleichheit. Auch außerschulische und berufliche Bildung müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein – ein wichtiges Handlungsfeld für die Kommunalpolitik. Das gleiche gilt für Kindertagesstätten. Zu berücksichtigen sind außerdem das Personal als Arbeitnehmende und Eltern mit Hörbeeinträchtigung.

- Raumakustik und Schallschutz bei Neubau bzw. Sanierung, Prüfen von Sanierungsmöglichkeiten im Bestand
- Ausstatten von Veranstaltungsräumen mit Audio-Übertragungssystemen inklusive drahtlosen akustischen Übertragungsanlagen, siehe auch Handlungsfeld öffentlicher Raum
- Einfache und verlässliche Nutzung der Hilfsmittel wie Audio-Übertragungssysteme.
- Bewusstsein für den selbstverständlichen Einsatz individueller Mikrofonsysteme insbesondere der Schulkinder mit Hörbeeinträchtigung, auch ohne anerkannte Schwerbehinderung und Förderbedarf.
- Hörbarrierefreie Ausstattung kommunaler Weiterbildungsangebote (z. B. VHS), siehe Handlungsfeld öffentlicher Raum.
- Sensibilisierung von Lehrkräften und Referierenden
- Sicherung des Rechts von Eltern mit Kommunikationsbehinderung auf Kommunikationshilfe (technisch oder Dolmetscherassistenz) im Rahmen der elterlichen Fürsorge in Kindertagesstätten und Schule gemäß Schulgesetz und Kommunikationshilfverordnung in NRW - unkomplizierte Antragstellung und Schaffung eines Kontakt-Pools zu Dolmetschenden.

4. Senioren, Pflege und Gesundheitsversorgung

Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko für Hörminderung. Statistisch ist jeder Zweite über 80 betroffen. Der Anteil älterer Menschen nimmt in unserer Gesellschaft stetig zu. Diese demografische Entwicklung bedeutet, dass in den kommenden Jahren noch mehr Menschen von

Hörbeeinträchtigungen betroffen sein werden. Nicht nur ältere Menschen erleben bereits heute Isolation, Fehldiagnosen und Kommunikationsprobleme in Pflegeeinrichtungen oder im medizinischen Alltag und in Arztpraxen. Unerkannte oder nicht versorgte Hörverluste führen zu Isolation, Missverständnissen oder Fehldiagnosen und erhöhen massiv das Demenzrisiko. Kommunen haben Einfluss auf Pflegequalität, Aufklärung und die barrierefreie Gestaltung ihrer Einrichtungen. Viele Einrichtungen haben außerdem einen Beirat oder ähnliches, in dem auch politische Vertreter Vorschläge und Empfehlungen einbringen können.

- Schulung des Pflege- oder Praxispersonals hinsichtlich barrierefreier Kommunikation und sachgerechter Anwendung von Hörhilfen (Angebote z.B. durch den DSB).
- Förderung von Angeboten zur Mobilitätsunterstützung für hörbeeinträchtigte Senioren (z. B. Begleitsdienste zum Arzt oder Akustiker), ggf. im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements.
- Barrierefreie Kommunikation in kommunalen Pflege- und Gesundheitseinrichtungen (z. B. durch Zusatz-Hörtechnik, optische Anzeigen).
- Berücksichtigung des Hörstatus bei geriatrischen Untersuchungen, insbesondere im Zusammenhang mit Demenzdiagnostik.
- Unterstützung von privaten Einrichtungen und Praxen bei Fördermittelakquise zur Verbesserung der Kommunikationsbarrierefreiheit.
- Förderung von Kampagnen zur Hörgesundheit (z.B. mobile Hörtests, Akzeptanz von Hörtechnik, Prävention durch Lärmschutz).

**Wir laden Sie ein, diese Vorschläge aktiv in Ihre politische Arbeit einzubeziehen.
Für Rückfragen oder Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.**

Herausgeber:



Stifterweg 10, 59759 Arnsberg
info@dsb-lv-nrw.de



**Cochlea Implantat Verband
Nordrhein-Westfalen e.V.**
Regionaler Selbsthilfverband in der DCIG e.V.

Alleestr. 73, 58097 Hagen
info@civ-nrw.de

Weitere Informationen:

Unterschied zur Gebärdensprachgemeinschaft:

Die Mehrheit der Menschen mit Hörbeeinträchtigung kommuniziert lautsprachlich. Ihre Bedarfe unterscheiden sich von denen der gebärdensprachorientierten, gehörlosen Menschen, die etwa ein Tausendstel der Bevölkerung ausmachen. In der Regel verstehen sie die Lautsprache akustisch nicht und der Inhalt ist für sie wie eine Fremdsprache, auch als Text. Wer gehörlos geboren wurde und nicht im frühen Kindesalter mit Hörsystemen hörend wurde, kann nach der Phase des Spracherwerbs in der Regel nicht mehr akustisch Sprache verstehen lernen. Diese Personen haben ihre eigene Sprache, die Gebärdensprache.

Gebärdensprache und Lautsprache sind zwei völlig verschiedene Sprachen und Sprachkulturen. Neben den visuellen Signalen benötigen die Personen der Gebärdensprachgemeinschaft somit vor allem Gebärdensprachdolmetscher und gebärdensprachliche Angebote in allen gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Kultur, Gesundheitsversorgung und vielen anderen. Beide Gruppen eint das Ziel der barrierefreien Teilhabe.

Über den Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) in NRW

Der Deutsche Schwerhörigenbund Landesverband NRW e.V. vertritt und engagiert sich seit fast 80 Jahren aktiv für die Interessen der schwerhörigen und ertaubten Menschen in NRW auf örtlicher, Landes- und Bundesebene. Basis der Arbeit sind Ortvereine, Selbsthilfegruppen und direkte Mitglieder. Der DSB nimmt Einfluss auf politische Prozesse im Bereich des Sozial, Behinderten-, Schul-, Arbeits- und Baurechts als auch bei Studien und Untersuchungen zur gesellschaftlichen Teilhabe. Er arbeitet mit in zahlreichen politischen Gremien. Vorsitzende ist Susanne Schmidt

www.dsb-lv-nrw.de

Über den Cochlea Implantat Verband NRW e. V.

Der CI-Verband NRW, gegründet im Jahr 2000, vertritt die Interessen von Menschen mit Hörbeeinträchtigung und insbesondere der Cochlea-Implantat-versorgten Menschen in NRW. Neben klassischen Selbsthilfetätigkeiten, Peer-Group- und Empowerment-Angeboten ist der CI-Verband NRW seit Jahren politisch aktiv und setzt sich für die Belange von CI-Tragenden ein. So hat der CI-Verband im Rahmen der Muster-Krankenhausreform in NRW erreicht, dass die CI-Versorgung eine eigene Leistungsgruppe geblieben ist und spezifische Aspekte realisiert werden können. Vorsitzende ist Marion Hölterhoff.

www.civ-nrw.de

Titelbild: Plenarsaal Landtag NRW – Foto: Olaf Kosinsky, CC BY-SA 3.0-de